



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 17/16719)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „250 Metern“ durch die Angabe „500 Metern“ und der Punkt am Ende durch den Halbsatz „; abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 gestellt wurde, 250 Meter Luftlinie.“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Kommunen werden ermächtigt eine Höchstzahl von Spielhallen für ihr jeweiliges Gebiet festzulegen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind bestehende Spielhallen von dieser Regelung nicht betroffen.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3.00 Uhr“ durch die Angabe „24.00 Uhr“ und die Angabe „6.00 Uhr“ durch die Angabe „9.00 Uhr“ ersetzt.

b) Folgende Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. <sup>2</sup>Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(4) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinn des Abs. 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(5) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein.“

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Jahrelang stieg die Zahl der Spielhallen in bayerischen Kommunen rasant an. Waren es 2008 noch 1.912 wurde bereits 2012 ein Höchststand von 2.738 Spielhallen erreicht. Ein Zuwachs von 42,3 Prozent. Mit dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüSTV), das 2012 in Kraft getreten ist, hat die Staatsregierung bei weitem nicht alle Möglichkeiten zur Begrenzung gewerblicher Spielhallen ausgeschöpft. Die leichte Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten bedingt auch weiterhin ein verstärktes Nachfrageverhalten. Aktuellen Schätzungen zufolge liegt die Zahl der Personen mit pathologischem Glücksspielverhalten bei 34.000. Darüber hinaus ist von 33.000 Personen mit problematischem Suchtverhalten auszugehen. Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf soll beim Spielerschutz nachgebessert werden, indem der Mindestabstand zwischen Spielhallen vergrößert sowie die Sperrzeit verlängert werden soll. Dies sind allenfalls nur kleine Verbesserungen am Ausführungsgesetz, die in der Praxis aber nicht ausreichen werden. Nachdem der Glücksspielstaatsvertrag den Ländern weitreichendere Regelungskompetenzen einräumt, sind weitere Regelungen zum Spielerschutz notwendig.

#### B. Im Einzelnen

##### Zu 1.:

Die Gemeinden können eine Höchstzahl an Spielhallen in ihrem Gebiet festlegen. Für bestehende Spielhallen gilt der Bestandsschutz. Die bisherige Regelung aus dem Entwurf der Staatsregierung wird übernommen.

##### Zu 2.:

Die geplante Sperrzeitregelung von 3 bis 9 Uhr ist nicht ausreichend, um die Spielhallen wirksam begrenzen zu können. Größere Städte im Freistaat haben bereits jetzt eine sechsstündige Sperrzeitregelung getroffen, die als nicht ausreichend erachtet wird. Die Sperrzeitregelung wird deshalb auf mindestens 9 Stunden, von 24 bis 9 Uhr ausgeweitet. Erweiterte Vorschriften zum Betrieb von Spielhallen wie der Einschränkung der Außenwerbung und ein Verbot von technischen Geräten zur Bargeldabhebung in den Spielhallen tragen zum Spielerschutz bei.